

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 2/2020**  
(73. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
24. April 2020

### INHALT

<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	Seite
<b>Kuratorium</b>	
Errichtung des Zentralinstituts „BIFOLD - Berlin Institute for the Foundations of Learning and Data“ vom 3. April 2020 .....	13
Errichtung der Zentraleinrichtung Center for Junior Scholars der Technischen Universität Berlin (TUB-CJS) vom 3. April 2020 .....	13
<b>Akademischer Senat</b>	
Satzung für die Organisation und Benutzung der zentralen Dienstleistungseinrichtung Center for Junior Scholars der Technischen Universität Berlin (TUB-CJS) vom 4. März 2020 .....	13
 <b>II. Bekanntmachungen</b>	
<b>Vereinigungen</b>	
Registrierung von Vereinigungen an der TU Berlin.....	15

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Kuratorium

### Errichtung des Zentralinstituts „BIFOLD - Berlin Institute for the Foundations of Learning and Data“

vom 3. April 2020

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 3. April 2020 die Errichtung des hochschulübergreifenden Zentralinstituts „BIFOLD - Berlin Institute for the Foundations of Learning and Data“ gemeinsam mit der Freien Universität Berlin beschlossen.

### Errichtung der Zentraleinrichtung Center for Junior Scholars der Technischen Universität Berlin (TUB-CJS)

vom 3. April 2020

Das Kuratorium der TU Berlin hat am 3. April 2020 die Errichtung der Zentraleinrichtung Center for Junior Scholars der Technischen Universität Berlin (TUB-CJS) zum 01.05.2020 beschlossen.

## Akademischer Senat

### Satzung für die Organisation und Benutzung der zentralen Dienstleistungseinrichtung Center for Junior Scholars der Technischen Universität Berlin (TUB-CJS)

vom 4. März 2020

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 4. März 2020 gemäß § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795), i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Grundordnung der Technischen Universität vom 13. Dezember 2017 (AMBl. S. 182) folgende Satzung erlassen.\*

## Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Ziel und Aufgaben

§ 3 Leitung

§ 4 Rat

§ 5 Inkrafttreten

## Präambel

Die Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“ (TUB-CJS) ist die zentrale Serviceeinrichtung für die Nachwuchsförderung an der Technischen Universität Berlin. Sie bietet übergreifende Vernetzungs- und Serviceangebote an und unterstützt proaktiv die Weiterentwicklung und Kultivierung einer exzellenten und nach aktuellen Qualitätsstandards sowie aktuellen strategischen Entwicklungen ausgerichteten Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Technischen Universität Berlin.

## § 1 Rechtsstellung

Das TU Berlin Center for Junior Scholars ist eine Zentraleinrichtung gemäß § 84 Absatz 1 BerlHG.

## § 2 Ziel und Aufgaben

(1) Ziel und übergeordnete Aufgabe der Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“ ist es, die Fakultäten in allen Bereichen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kongruent zu den Zielen der aktuellen Nachwuchsstrategie der Technischen Universität Berlin zu unterstützen.

(2) Zudem unterstützt die Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“ das für Nachwuchsförderung zuständige Präsidiumsmitglied bei der strategischen Fortentwicklung der Nachwuchsförderung an der Technischen Universität Berlin. Dies geschieht unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen strategischen Ziele der Technischen Universität Berlin, insbesondere in den Bereichen Vereinbarkeit, Gleichstellung, Chancengleichheit, Diskriminierungsfreiheit, Diversität und Internationalisierung.

Hierbei nimmt die Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Zuständigkeiten, insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. die Entwicklung von Vorlagen zur Unterstützung der Strategieentwicklung im Bereich der Nachwuchsförderung,
- b. die Beratung von Universitätsmitgliedern bei der Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
- c. die Entwicklung von Maßnahmen und Instrumenten zur Qualitätssicherung und -steigerung im Bereich der Nachwuchsförderung an der Technischen Universität Berlin,
- d. die Beratung von Nachwuchswissenschaftler\*innen zu nichtwissenschaftlichen Fragestellungen,
- e. die Konzeption und Realisierung fächerübergreifender Qualifizierungsangebote für den wissenschaftlichen Nachwuchs an der Technischen Universität Berlin zu dessen bestmöglicher Unterstützung während der Promotions- und Postdoktoratsphase sowie für den weiteren Karriereweg auch außerhalb der Wissenschaft,
- f. die Unterstützung aller Formen der Promotion an der Technischen Universität Berlin (Promotion in strukturierten Programmen, Individualpromotion, externe Promotion),
- g. die Konzeption, Umsetzung und Verwaltung spezifischer Fördermaßnahmen für Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen,
- h. die Unterstützung von Antragsvorhaben im Bereich der Nachwuchsförderung zur Einwerbung von Drittmitteln,
- i. die Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit der Technischen Universität Berlin mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen in allen Belangen der Nachwuchsförderung,
- j. die Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit der Technischen Universität Berlin mit den Verbundpartnerinnen im Rahmen der Berlin University Alliance in allen Belangen der Nachwuchsförderung.

(3) Die Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“ strebt eine Erhöhung der Sichtbarkeit der Gruppe der Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen an der Technischen Universität Berlin durch die Unterstützung von deren Initiativen an.

\*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 21.04.2020.

(4) Im Rahmen der Gleichstellungsbestrebungen der Technischen Universität Berlin unterstützt die Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“ in Zusammenarbeit mit der Zentralen Frauenbeauftragten sowie den dezentralen Frauenbeauftragten Maßnahmen, die der Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen dienen.

(5) Im Rahmen der Zielsetzung der Technischen Universität Berlin, Chancengerechtigkeit und Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten, verpflichtet sich die Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“ dazu, Diversitäts- und Diskriminierungssensibilität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen.

(6) Im Rahmen der Internationalisierung der Technischen Universität Berlin unterstützt die Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“ Maßnahmen, die zu einer höheren internationalen Mobilität von Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Berlin führen. Überdies unterstützt die Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“ auf der Ebene von Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen Maßnahmen, die sowohl der Intensivierung und dem Ausbau internationaler Forschungskooperationen als auch der Gewinnung herausragender junger Talente aus dem Ausland dienen.

(7) Auf Grundlage des Selbstverständnisses der Technischen Universität Berlin als familiengerechte Hochschule unterstützt die Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“ in Zusammenarbeit mit dem Familienbüro Maßnahmen, die für Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen eine Optimierung der Vereinbarkeit von Beruf, Wissenschaft und Familie mit sich bringen.

### § 3 Leitung

(1) Der Leiter bzw. die Leiterin der Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“ ist hauptamtlich tätig.

(2) Über die Besetzung des Leiters bzw. der Leiterin entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des für Nachwuchsförderung zuständigen Präsidiumsmitglieds. Die Besetzung erfolgt im Rahmen eines regulären Stellenbesetzungsverfahrens.

(3) Der Leiter bzw. die Leiterin ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“ gemäß § 2, insbesondere unter Gewährleistung der Kongruenz der Aufgabendurchführung zu den Zielen der aktuellen Nachwuchsstrategie der Technischen Universität Berlin und zu den weiteren aktuellen strategischen Zielen der Technischen Universität Berlin.

Hierbei nimmt er bzw. sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Führen der laufenden Geschäfte der Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“, inklusive der Haushalts- und Personalangelegenheiten der Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“,
- b. Gewährleistung der Berücksichtigung der durch den Rat gemäß § 4 Absatz 6 lit. b eingebrachten Unterstützungsbedürfnisse der Fakultäten im Bereich der Nachwuchsförderung im Rahmen der bestehenden oder zusätzlicher Serviceleistungen der Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“ und der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 2,
- c. Vorlage von Konzepten zur strategischen Fortentwicklung der Nachwuchsförderung an der Technischen Universität Berlin gemäß § 2 Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Rat gemäß § 4 Absatz 7 lit. c,
- d. Erstellung eines zweijährigen strategischen Entwicklungsplans über die Ausrichtung der Durchführung der Aufgaben

der Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“ gemäß § 2 im Einvernehmen mit dem Rat gemäß § 4 Absatz 7 lit. d,

- e. Erstellung des Jahresberichts der Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“,
- f. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Rats der Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“.

(4) Die Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“, vertreten durch den Leiter bzw. die Leiterin, ist dem für Nachwuchsförderung zuständigen Präsidiumsmitglied sowie dem Akademischen Senat der Technischen Universität Berlin gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Berichterstattung an den Akademischen Senat findet jährlich statt.

### § 4 Rat

(1) Dem Rat der Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“ gehören stimmberechtigt an:

- a. das für Nachwuchsförderung zuständige Mitglied des Präsidiums,
- b. die Dekane bzw. Dekaninnen der Fakultäten,
- c. ein sich in einer wissenschaftlichen Qualifizierungsphase befindlicher wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine sich in einer wissenschaftlichen Qualifizierungsphase befindliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein sonstiger Doktorand bzw. eine sonstige Doktorandin, der bzw. die der Technischen Universität Berlin angehört, pro Fakultät,
- d. ein sonstiger Mitarbeiter bzw. eine sonstige Mitarbeiterin der Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“.

(2) Die Dekane bzw. Dekaninnen können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. Vertreterinnen vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 lit. c werden von den Vertretern und Vertreterinnen der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im jeweiligen Fakultätsrat benannt. Für jedes Mitglied kann jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benannt werden. Die Benennung erfolgt für zwei Jahre. Wiederholte Benennungen sind möglich.

(4) Das Mitglied gemäß Absatz 1 lit. d wird von den sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“ mit Ausnahme des Leiters bzw. der Leiterin benannt. Die Benennung erfolgt für zwei Jahre. Wiederholte Benennungen sind möglich.

(5) Neben den Mitgliedern gemäß Absatz 1 nimmt der Leiter bzw. die Leiterin der Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“ als Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Rats sowie der Personalrat der Technischen Universität Berlin im Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Rats teil.

(6) § 47 Absatz 1, 2 und 4 BerHG findet entsprechend Anwendung.

(7) Der Rat hat folgende Aufgaben:

- a. Beratung des Leiters bzw. der Leiterin der Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“ zu allen Aufgaben der Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“ gemäß § 2,
- b. Einbringen der Unterstützungsbedürfnisse der Fakultäten im Bereich der Nachwuchsförderung, die in der Folge von der Zentraleinrichtung „TU Berlin Center for Junior Scholars“ im Rahmen ihrer bestehenden oder zusätzlicher Serviceleistungen und der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 2 berücksichtigt werden sollen,
- c. Zustimmung zu Konzepten zur strategischen Fortentwicklung der Nachwuchsförderung an der Technischen Universität Berlin gemäß § 3 Absatz 3 lit. c,

d. Zustimmung zu dem strategischen Entwicklungsplan gemäß § 3 Absatz 3 lit d.

(8) Der Rat tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

(9) Bestehende gesetzliche Beteiligungsrechte bleiben unberührt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## **II. Bekanntmachungen**

### **Vereinigungen**

#### **Registrierung von Vereinigungen**

Registrierung der Vereinigung „Sheva 030“ an der Technischen Universität Berlin zum 03.03.2020.

Registrierung der Vereinigung „Aerolab“ an der Technischen Universität Berlin zum 11.03.2020.